



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindeverwaltung der Gemeinde
Willingshausen
Am Rathaus 2
34628 Willingshausen-
Wasenberg

Geschäftszeichen 0030-24-029r07.30.04-00109#2025-
00002
Dokument-Nr. 0030-2025-274009
Bearbeitung [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24.09.2025

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Willingshausen - 21/2L- 93d 30/09 - 22416

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Willingshausen hat am 03.04.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss) zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergie beschlossen. Innerhalb des vorgesehenen Änderungsbereichs plant ein Vorhabenträger aktuell die Errichtung von 8 Windenergieanlagen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

„Ein Bauleitplan ist zwar kein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG und auch die für Pläne geltende Regelung des § 36 Satz 2 BNatSchG schließt die Anwendbarkeit auf Bauleitpläne aus. Allerdings sieht das Baurecht selbst in § 1a Abs. 4 BauGB vor, dass - soweit ein Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann-, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit von derartigen Eingriffen anzuwenden sind. [...] Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, so kann diese nicht im Wege der Abwägung durch die Bauleitplanung überwunden werden, sondern es muss geprüft werden, ob die Erteilung einer

Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bei Umsetzung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen möglich ist. [...] Bei der FFH-Vorprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung handelt es sich damit grundsätzlich – auch in der Bauleitplanung – um obligatorische Verfahrensschritte.“¹

Im aktuellen Stadium der Planung sind die erforderlichen Detailkenntnisse vorhanden, um eine FFH-Vorprüfung durchführen zu können. Die FFH-Vorprüfung der Verträglichkeit ist für alle Gebiete im Umfeld und Wirkraum des Vorhabens zu erarbeiten.

Dies empfiehlt im Übrigen auch die durch den Projektträger in Auftrag gegebene und von der Gemeinde zur Verfügung gestellte vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung bzgl. des Vogelschutzgebietes: „Rund 2.200 m nordöstlich des Projektgebiets liegt das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ (HE_DE5121401). Unter dessen Zielarten befinden sich Groß- und Greifvogelarten, welche im Zuge der Groß- und Greifvogelkartierung 2023 mit Flügen im UG erfasst wurden. Demnach kann ein Konfliktpotenzial nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets sind im Rahmen des Vorhabens dringend zu berücksichtigen und sollten im Zuge einer gebietsspezifischen Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen der geplanten WEA gesondert geprüft werden.“

Im Auftrag



Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

¹ Lukas, A. und Schröter, J. (2021): FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IN DER BAULEITPLANUNG. Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (12) S. 34.



Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2
34628 Willingshausen-Wasenberg

Geschäftszeichen 0030-31.3-061d01.02.03-
00019#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-259354
Bearbeiter/in [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax 0561 106-1663
E-Mail [REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 22.09.2025

Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

*Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen, Schwalm-Eder-Kreis
⇒ 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz zu vertretenden Belange bestehen bei Beachtung nachfolgender Anregungen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen.

Im Vorhabengebiet sind keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten werden durch die Flächennutzungsplanänderung ebenfalls nicht tangiert. Eine Überbauung / Versiegelung von Waldflächen (Waldumwandlung) kann zu einem erhöhten Gebietsabfluss oder veränderten Fließwegen im Vorhabengebiet führen. Eine Prüfung hierzu ist erst im Rahmen eines konkreten Bauvorhabens (Genehmigungsverfahren) möglich.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.





Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2

34628 Willingshausen

Geschäftszeichen 0030-21-093d20.04.27-00020#2025-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-282048
Aktenzeichen 22810
Bearbeitung [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Fax [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro akp
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 05.09.2025
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 02.10.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Willingshausen, OT Willingshausen

31. Änderung des FNP „Windenergie“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Die Gemeinde Willingshausen beabsichtigt mit der 31. Änderung ihres FNPs, in der Gemarkung Willingshausen eine „Sonderbaufläche Windenergieanlagen und waldwirtschaftliche Nutzung“ in einer Größe von rund 145 ha auszuweisen. Der Geltungsbereich umfasst einen Planungsbereich an der südwestlichen Gemeindegrenze zu Mittelhessen mit den Kommunen Neustadt und Antrifftal, nördlich begrenzt von der Kreisstraße K 106. Dabei ist eine Überlagerung der bisherigen Darstellung als Flächen für Wald vorgesehen, wobei diese Nutzung der Windenergienutzung künftig nicht entgegenstehen soll.

Im geltenden Regionalplan Nordhessen ist die Fläche als Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie auch als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt, im künftigen Regionalplan Nordosthessen wird letzteres voraussichtlich entfallen.

Die Kommune beabsichtigt mit der Planung, über die durch die Regionalplanung im Teilregionalplan (TRP) Energie Nordhessen festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung hinaus ein weiteres lokales Angebot für eine entsprechende Nutzung zu schaffen, zumal der TRP in Willingshausen kein entsprechendes Gebiet vorsieht. Diese kommunale planerische Möglichkeit besteht aktuell durch die Regelungen des Windflächenbedarfsgesetzes und entsprechende Änderungen des BauGB im § 249, nachdem das Land Hessen zu Beginn des Jahres 2024 das Erreichen des ersten

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Flächenbeitragswertes in Summe für das Land und damit auch die Planungsregion Nordosthessen gegenüber dem Bund erklärt hat.

Die Regionalplanung erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung, gibt jedoch folgende Hinweise für die weiteren Planungsschritte:

Die Inanspruchnahme von Wald und damit formal eines Vorranggebiets für Forstwirtschaft stellt keinen Zielverstoß gegen die regionalplanerische Festlegung dar, sondern steht im Einklang mit der Vorgehensweise bei der Aufstellung des TRP sowie den Vorgaben und Regelungen des ressortübergreifenden hessischen Erlasses zur Beschleunigung des Windenergieausbaus aus dem Jahr 2023.

Eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/sec in 140 m Höhe kann zwar aufgrund neuerer Erkenntnisse als gegeben angenommen werden, wäre aber entsprechend den Anforderungen des LEP Hessen noch im konkreten Fall zu belegen.

Der weiterhin dringend empfohlene 1000m-Abstand zu geschlossenen Wohnsiedlungsbereichen wird durch die geplante Sonderbaufläche eingehalten, auch zum mittelhessischen Bernsburg.

Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft steht der zukünftigen Ausweisung als Windnutzungsgebiet zwar nicht entgegen, dessen Hintergrund als sog. avifaunistischer Schwerpunktraum und regional bedeutsames Brutgebiet deutet jedoch auf mögliche naturschutzfachliche Implikationen hin, die in den Verfahrensunterlagen abgearbeitet werden sollten.

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regional- und Landesplanung sind von der FNP-Änderung nicht berührt.

Außerdem wird empfohlen, die im Pkt. 7 der Begründung getroffene Darlegung, dass es sich bei dem dargestellten Windenergie-Gebiet um eines mit Rotor-out-Wirkung handeln soll, auch in den textlichen Darstellungen zu verankern.

Abschließend sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der RED-III-Richtlinie in nationales Recht durch entsprechende Ergänzung im BauGB (§ 249c) zwingend sog. „Beschleunigungsgebiete“ im Rahmen entsprechender FNP-Änderungen zugunsten einer Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen. Dies hat zur Folge, dass auf

dieser Planungsebene neben einer vertieften Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere eine umfassende Prüfung des Artenschutzes mit Festsetzung gegebenenfalls erforderlicher Ausgleichs- bzw. Minderungsmaßnahmen stattfinden muss. Dies soll eine unter diesen Aspekten beschleunigte Durchführung des späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gewährleisten, ein Verweis auf die spätere Durchführung bzw. Klärung im Genehmigungsverfahren ist nicht möglich.

Nach vorsichtiger Einschätzung seitens der Regionalplanung genügt der vorgelegte Entwurf diesen Anforderungen daher noch nicht.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Von: [REDACTED]@rpks.hessen.de
Gesendet: Dienstag, 9. September 2025 09:56
An: Bauleitplanung
Betreff: AW: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Willingshausen

31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willingshausen

Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 1 BauGB).

Stellungnahme des Fachbereichs Altlasten, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Altlasten:

In dem beim HLNUG geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadens-fälle (FIS AG) – werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den *Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten* gemeldet* oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.

Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand ist festzustellen, dass für den Planungsraum **keine Einträge** erfasst sind.

**§ 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) gibt den Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichtigen seit dem Jahr 2007 auf, „ihnen vorliegende Erkenntnisse über schadstoffbedingte Verdachtsflächen, Altablagerungen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen bzw. bereits erhobene Daten fortzuschreiben (Erfassungspflicht).“ Bitte prüfen Sie, ob die Erfassung für das Plangebiet bzw. für die Gemeinde aktuell ist. Dies ist zwingend erforderlich, um verlässliche Aussagen zur Altlastensituation im Plangebiet machen zu können.*

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

Hinweis: „Sollten sich bei den Bauarbeiten farbliche und geruchliche Auffälligkeiten ergeben, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Dez. 31.1 des RP Kassel „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ zu informieren.“

Dieser Hinweis zu Altflächen (Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. 98 Nr.16, S. 502) ist generell in Planunterlagen bzw. Umweltbericht mit aufzunehmen.

Bodenschutz:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen **keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen.**

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen lassen sich keine Verbots- bzw. genehmigungspflichtige Tatbestände erkennen, die dem o. a. Planungsvorhaben entgegenstehen würden.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung:

Aufgrund von personellen Ausfällen in diesem Fachbereich kann derzeit keine Prüfung von Antragsunterlagen bzw. eine Stellungnahme abgegeben werden.

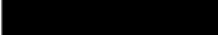
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag




Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, **Altlasten, Bodenschutz**



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4262
Fax: +49 (611) 327640706
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: @rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Von: Funktionspostfach Dezernat 31-1 (RPKS) <Dezernat31-1@rpks.hessen.de>
Gesendet: Freitag, 5. September 2025 13:12
An: @rpks.hessen.de>
Betreff: WG: TÖB-Beteiligung Bauleitplanung Willingshausen - 21/2L- 93d 30/09 - 22416_FL 389/25

389	sonst	sek	Willingshausen	Willingshausen	baupl	Planungsbüro akp, FNP "Windenergie" (31. Ä.)	05
-----	-------	-----	----------------	----------------	-------	---	----

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4258
Fax: +49 (611) 327640706
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: @rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)





Schwalm-Eder-Kreis • 34574 Homberg (Efze)

bauleitplanung@akp-planung.de

akp Stadtplanung + Regionalplanung

Friedrich-Ebert-Straße 153
34119 Kassel

Besucheranschrift Parkstraße 6 • 34576 Homberg (Efze)
Telefon 05681 775-0 (Vermittlung)
Telefax 05681 775-1515
Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 03 – Büroleitung, Controlling
und Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitsgruppe 03.0 Büroleitung

Auskunft erteilt [REDACTED]
Telefon 05681 775-1542
Telefax
E-Mail bueroleitung@schwalm-eder-kreis.de

30. September 2025

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom
Ihre Mail vom 05.09.2025

Unsere Zeichen
03.01-67/25
2025_09_30_Stellungnahme SEK

Bauleitplanung Gemeinde Willingshausen – 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr König,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 05.09.2025 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu dem vorgenannten Verfahren:

1. Fachbereich 20 – Grundstücks- und Gebäudewirtschaft

Bedenken seitens des Fachbereichs 20 als Grundstückseigentümer und Kreisstraßenbaulastträger gegen den o. g. Antrag bestehen grundsätzlich nicht.

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass sich das Verfahrensgebiet an der Kreisstraße K 106 erstreckt und somit eine rechtzeitig Abstimmung mit unserem technischen Vertriebspartner Hessen Mobil, Leuschner Straße 73, 34134 Kassel erfolgen muss.

Weitere evtl. erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. bleiben von vorstehender Zustimmung unberührt.

2. Fachbereich 30 – Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Willingshausen bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Besuche und Anrufe

Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Bankverbindungen

KSK Schwalm-Eder
IBAN DE55 5205 2154 0180 0088 56
BIC HELADEF1MEG

VR Partnerbank eG
IBAN DE43 5206 2601 0000 0002 21
BIC GENODEF1HRV

USt-IdNr.: DE113057217

3. Fachbereich 37 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Zu der Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.

4. Fachbereich 53 – Gesundheitswesen

Die derzeit geplanten WEA-Standorte liegen zum Teil dicht an den Trinkwasserschutzgebieten IIIb des WSG Triefbrunnen Wiera I sowie an dem geplanten WSG Tiefbrunnen Wiera II. Der genaue Eingriffsumfang durch die erforderliche Gründung der Masten und die resultierenden hydrogeologischen Auswirkungen sind im weiteren Genehmigungsverfahren mit den konkreten Anlageplanungen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Darüber hinaus bestehen zu o. g. Bauleitplanung von Seiten der Arbeitsgruppe 53.3 „Öffentliche Hygiene“ keine Bedenken.

5. Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt

a) AG 60.2 – Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Aus baurechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Maßnahme, hier: 31. Änderung des F-Plan „Windenergie“ der Gemeinde Willingshausen keine Bedenken.

Wir verweisen auf die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen.

b) AG 60.3 – Umwelt

Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahmen wie folgt Stellung:

1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Im Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biotoptyp „Auenwälder“ nach Hessischer Biotopkartierung (HB) verzeichnet.

Dieser Gehölzbestand fällt nach § 30 Abs. 2 Nr.1 BNatSchG unter den gesetzlichen Biotopschutz. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Laut den Planunterlagen (Stand: 09.07.2025, Planungsbüro AKP Stadtplanung und Entwicklung, S. 18) ist von einer unmittelbaren Betroffenheit durch die Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch nicht auszugehen, da sich das Biotop nicht im Geltungsbereich befindet

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde kann aufgrund der unzureichenden Planreife zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme bezüglich des Artenschutzes

abgegeben werden. Für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG sind im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens die Planunterlagen durch eine detailliertere artenschutzrechtliche Prüfung zu ergänzen. Hierzu wird auf den Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) verwiesen.

3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird zunächst durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Im weiteren Genehmigungsverfahren der konkreten Standorte sind die Betroffenheiten der sich im Umkreis befindlichen Schutzgebiete – das FFH-Schutzgebiet „Maculinea-Schutzgebiet bei Neustadt“ und das Vogelschutzgebiet „Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ – mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH – Richtlinie

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschützter Lebensraumtyp. Auenwälder zählen zu den in Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen (91E0). Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps führen, unzulässig.

5. Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Hierdurch ändert sich die planungsrechtliche Beurteilung der betroffenen Flächen.

Für die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geeignete Kompensationsmaßnahmen festzuschreiben.

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 31. Änderung des F-Plan „Windenergie“ der Gemeinde Willingshausen keine Bedenken.

6. Fachbereich 80 – Wirtschaftsförderung

Gegen die o. a. Planung bestehen keine Bedenken.

7. Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung

Der Änderungsbereich ist im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Wald“ dargestellt. Aus diesem Grund werden aus landwirtschaftlicher Sicht weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Wir empfehlen eine Beteiligung des zuständigen Forstamts durchzuführen.



Für die geplante Rodung des Waldes im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist vorab rechtzeitig ein Antrag zur Genehmigung der Waldumwandlung beim Schwalm-Eder-Kreis, Fachbereich 83 – Landwirtschaft und Landentwicklung, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Von: [REDACTED]@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 8. September 2025 16:07
An: Bauleitplanung
Betreff: Re: Fwd: Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Willingshausen, 31. Änderung des FNP-Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die WEA befinden sich nicht innerhalb eines Vorranggebiets. Auswirkungen auf Baudenkmäler sind daher bisher noch nicht geprüft worden. An Hand der vorliegenden Unterlagen ist nicht prüfbar, welche Wirkung die geplanten 8 WEA auf Baudenkmäler ausüben. Das LfDH - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege - bittet darum, die Unterlagen um eine Darstellung der visuellen Auswirkung der Planung auf Baudenkmäler gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG und geschützte Gesamtanlagen gemäß § 2 Abs. 3 HDSchG zu ergänzen. Wenn auch im Plangebiet selbst keine raumwirksamen Denkmäler enthalten sind, so sind nach Auffassung des LfDH mindestens folgende Denkmäler und Gesamtanlagen, die nach Einschätzung des LfDH eine raumwirksame Wirkung entfalten, in den Untersuchungsraum mit einzubeziehen:

Schwalm-Eder-Kreis:

Schwalmstadt, Treysa: Diakoniezentrum Hephata mit ev. Kapelle;

Schwalmstadt, Treysa: Altstadt Treysa mit Stadtbefestigung, Rathaus, ev. Pfarrkirche, Totenkirche, Hospitalkapelle, ehem. Dominikaner-Kloster

Schwalmstadt, Treysa: Viadukt der Main-Weser-Bahn in Treysa

Willingshausen: Altort Willingshausen mit ev. Pfarrkirche, Schloss und Parkanlage

Landkreis Marburg Biedenkopf:

Neustadt (Hessen): Altstadt von Neustadt mit Dörnberg'schem Schloss, kath. Pfarrkirche St. Trinitatis und Junker-Hansen-Turm

Vogelsbergkreis:

Kirtorf, Arnshain: Dammeshof mit Mühle östlich von Arnshain

Antrifftal, Bernsburg: Ev. Kirche Bernsburg

Antrifftal, Seibelsdorf: Ehem. Deutschordenshof in Seibelsdorf

Weiterhin sind entlang der Kreisgrenze zum Kreis Marburg-Biedenkopf und zum Vogelsbergkreis zahlreiche historische Grenzsteine enthalten, die als Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG zu berücksichtigen sind und ggf. von der Planung betroffen sein könnten. Eine Auflistung der bereits erfassten Grenzsteine im zu untersuchenden Raum einschließlich ihrer Koordinaten können Sie der Auflistung im Anhang entnehmen. Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sind historische Grenzsteine und andere Flurdenkmäler

im Wald und im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen. Sollten im Zuge der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme derartige Objekte aufgefunden werden, so sind diese vor Beschädigungen zu schützen und an Ort und Stelle zu belassen. Zudem ist eine Meldung an unser Haus obligatorisch um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Auswirkung der Planung - auch der Erschließungsarbeiten auf Grenzsteine und ggf. andere Kleindenkmäler ist in einem denkmalpflegerischen Fachbeitrag zu untersuchen.

Für weitere Beratung steht das Landesamt für Denkmalpflege gerne zu Verfügung.

Belange der Bodendenkmalpflege bleiben von dieser Stellungnahme unberührt und liegen im Zuständigkeitsbereich der hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Marburg.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Außenstelle Marburg
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Bezirksdenkmalpflege

Ketzerbach 10
D-35037 Marburg



<https://lfd.hessen.de>

Am 05.09.2025 um 13:20 schrieb Poststelle Baudenkmalpflege Marburg:

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff:Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Willingshausen, 31. Änderung des FNP-Windenergie

Datum:Fri, 5 Sep 2025 08:51:38 +0000

Von:Bauleitplanung <bauleitplanung@akp-planung.de>

An:Bauleitplanung <bauleitplanung@akp-planung.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden sie das Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Willingshausen. Wir bitten um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum **10. Oktober 2025**.

[REDACTED]

Von: [REDACTED]@lfd-hessen.de>
Gesendet: Montag, 15. September 2025 09:34
An: Bauleitplanung; bauamt@willingshausen.de
Betreff: FNP-Windenergie, Stellungnahme hessenArchäologie

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Gemeinde Willingshausen, 31. Änderung des FNP-Windenergie

Hier: Stellungnahme der hessenARCHÄOLOGIE am Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

Danke für die Beteiligung am o.g. Verfahren. In Ihrer Mail vom 08.09.2025 baten Sie um Stellungnahme.

Gegen die 31. Änderung des FNP-Windenergie werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der textlichen Festsetzung aufzunehmen:

„Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.“

Diesen Standardtext können Sie und Ihre Mitarbeitenden gerne bei allen zukünftigen BLP verwenden.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

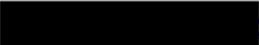
--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Bezirksarchäologie

Landesamt für Denkmalpflege Hessen
hessenARCHÄOLOGIE
Außenstelle Marburg
Ketzertbach 10
35037 Marburg



Email: @lfd-hessen.de

Internet: <https://denkmal.hessen.de>



HessenForst Neukirchen • Hersfelder Straße 25 • 34626 Neukirchen

An
Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen
Am Rathaus 2
34628 Willingshausen

Aktenzeichen P 21 Willingshausen Ä 31 FNP

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom



08.09.2025

Datum 08.10.2025

(20251009_P21_31_Ä_FNP_Willingshausen.docx)

Gemeinde Willingshausen
31. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Vorläufige Stellungnahme:

Gegen die beabsichtigte 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Willingshausen bestehen unter Hinweis auf die mit o.a. Datum überstellten Planungsunterlagen, aus forstfachlicher Sicht gegenwärtig keine Bedenken.

Im Planungsgebiet des o.a. Flächennutzungsplanes liegen Wald- und Grünlandflächen eines privaten Eigentümers.

Das ca. 148 ha große Waldbereich ist geprägt von einer Mischung aus vorherrschend Nadel- und Laubholz mit deutlich Kalamitätsbeeinträchtigung.

Das Bodenausgangsmaterial ist überwiegend mittlerer Bundsandstein mit Lößlehm sowie teilflächig auch Basalt mit Lößlehm.

Gegen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus hiesiger Sicht, unter Beachtung der u.a. ggf. noch zu formulierten Hinweises zu den benannten Waldflächen sowie den benachbarten Waldbereichen, keine Bedenken.

Forstlich zu vertretene Belange werden nicht berührt, wenn sichergestellt ist, dass die forstliche Bewirtschaftung der anliegenden Waldflächen sowie die Nutzung der anliegenden Wirtschaftswege durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Waldes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. Nr. 16 Seite 458 vom 8. Juli 2013)

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

i.A.



Anlagen: - -